

09.07.86

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung betreffend Hindernisse fr die Freizgigkeit von Personen innerhalb der Europischen Gemeinschaft

Entschlieung zu Hindernissen fr die Freizgigkeit von Personen innerhalb der Europischen Gemeinschaft — „Visumzwang fr Brger aus Drittlndern“

DAS EUROPISCHE PARLAMENT —

- A. in Kenntnis der Debatte aufgrund der mndlichen Anfrage 0-17/86,
- B. in Kenntnis der Vorschläge des Adonnino-Komitees,
- C. in Anbetracht der zahlreichen Hindernisse fr die Freizgigkeit von Personen, die dem Ausschuß fr Geschftsordnung und Petitionen durch Petitionen mitgeteilt werden —
 - 1. fordert die Kommission auf, unverzglich konkrete Manahmen zum Abbau der Hindernisse fr die Freizgigkeit von Personen innerhalb der Europischen Gemeinschaft zu ergreifen;
 - 2. fordert die Kommission auf, beim Rat darauf zu dringen, nun endlich den Vorschlag fr eine Richtlinie ber die Vereinfachung der Kontrollen und Formalitten anzunehmen, die fr die Brger der Mitgliedstaaten beim berschreiten der Binnengrenzen der Gemeinschaft gelten;
 - 3. betont, da es diesen Vorschlag fr eine Richtlinie lediglich als erste Stufe im Zuge des vollstndigen Abbaus der Binnengrenzen betrachtet;
 - 4. weist auf den wiederholt geuerten Wunsch des Europischen Parlaments hin, eine Paunion zu verwirklichen;
 - 5. fordert die Kommission auf, unverzglich die tatschlichen Pflichten der Brger zu Auskunft oder Vorlage von Ausweisen und/oder Pssen oder anderen Legitimationspapieren oder zu

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments — 19255 — vom 7. Juli 1986.
Das Europische Parlament hat die Entschlieung in der Sitzung vom 12. Juni 1986 angenommen.*

Handlungen getrennt nach Binnen- und Außengrenzen der EG zusammengefaßt im Amtsblatt übersichtlich darzustellen;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- A. unter Hinweis darauf, daß drei Mitgliedstaaten der Gemeinschaft – Belgien, Luxemburg, Niederlande – die Visumpflicht für türkische Staatsangehörige aufgehoben haben, die von einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft in diese drei Länder einreisen,
- B. in der Überzeugung, daß diese Entscheidung der drei Mitgliedstaaten dem Geist der Römischen Verträge entspricht und ein Stück Realisierung der Beschlüsse der Gemeinschaftsorgane in bezug auf die soziale Gleichstellung einer Gruppe von Wanderarbeitnehmern in der Gemeinschaft darstellt,
- C. in der Überzeugung, daß die Visumpflicht für alle Wanderarbeitnehmer, die bereits fünf Jahre oder länger in der Gemeinschaft leben, von allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufgehoben werden muß,
- D. angesichts der Tatsache, daß durch die Visumpflicht die sozialen und familiären Kontakte dieser Wanderarbeitnehmer, die sich oft in verschiedenen Ländern der Gemeinschaft aufhalten, in unzumutbarer und unerträglicher Weise erschwert werden,
- E. in der Erwägung, daß infolge der Visumpflicht nicht nur jeder spontane Besuch dieser Wanderarbeitnehmer bei ihren Bekannten, Freunden und Familienangehörigen in einem anderen Land der Gemeinschaft unmöglich gemacht wird, sondern auch jeder eilbedürftige Besuch zum Zwecke rascher Hilfeleistung im Falle von Krankheit oder Unglücksfällen sowie jede Teilnahme an überraschenden Familienzusammenkünften, so etwa bei Geburts- und Todesfällen,
- F. angesichts der Tatsache, daß die Visumerteilung oft mit unzumutbaren und abschreckenden Auflagen verbunden wird, wie Vorlage der Rückflugkarten, Stellung einer Sicherheitsleistung bis zu 5 000 DM, Hotelreservierung und Zustimmung der örtlichen Polizei- oder Ausländerbehörde,
- G. im Hinblick darauf, daß die Visumpflicht eine diskriminierende Sonderbehandlung von Kindern und Jugendlichen aus diesen Wanderarbeiterfamilien zur Folge hat, z.B. bei Klassen- und Gruppenreisen,
- H. in der Erwägung, daß diese Wanderarbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft durch die Visumpflicht in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt und damit diskriminiert und isoliert werden.

- I. in der Überzeugung, daß die Visumpflicht für diese Wanderarbeitnehmer mit dem Ziel, die Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft zu fördern und die Grenzkontrolle abzubauen, in Widerspruch steht —
1. begrüßt die Entscheidung der drei Mitgliedstaaten, bezogen auf die türkischen Staatsangehörigen;
2. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, diese Entscheidung auf alle Wanderarbeitnehmer zu erweitern, die bereits fünf Jahre oder länger in der Gemeinschaft leben und für eine Reise in der Gemeinschaft visumpflichtig sind;
3. verurteilt die rechtliche (administrative) und praktische Diskriminierung dieser Wanderarbeitnehmer an den Grenzen innerhalb der Gemeinschaft ebenso wie in allen anderen Bereichen des sozialen Lebens, wo solche Diskriminierungen stattfinden;
4. fordert die Kommission auf, eine eingehende Untersuchung über die Auswirkungen der bestehenden Visabestimmungen auf Wanderarbeitnehmer einschließlich ihrer besonderen Behandlung an den Grenzen zu erstellen;
5. fordert die Kommission auf, darauf hinzuwirken, daß der Grundsatz der Gleichbehandlung und Chancengleichheit auch auf alle Wanderarbeitnehmer angewendet wird;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.